

Gestaltungsempfehlungen

Finanz-, Investitions- und Programmplanung unter Beizug der Planungsträger und -adressaten zu achten ist. Im Sinne einer rollenden Planung ist es wichtig, dass seitens des Landtags verbindliche Eckwerte und Zielvorgaben für die jeweils nächstfolgende Planungsstufe für die Landesverwaltung vorgegeben werden.

5.6.2. Aufbau einer Kostenrechnung

In ihren Thesen zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Rechnungswesens betrachten Ernst Buschor und Klaus Lüder die weitere Entwicklung der Finanzrechnung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Wirkungsrechnung für vordringlich.⁴⁹² Wenn die öffentliche Rechnung dem Anspruch eines effektiven Informations- und Führungsinstruments gerecht werden will, dann ist für eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung aufzubauen.

Bedingt durch die gesammelte Verbuchung der Abschreibungen auf das Konto 9 (Abgaben und Zinsen), kann der kostenmässige Aufwand der einzelnen Funktionsbereiche beziehungsweise Verwaltungseinheiten nicht ermittelt werden. Ebenso stellen darin die sogenannten Erträge keine wertmässige Gegenleistung, sondern lediglich Entgelte (Gebühren) für die Inanspruchnahme besonderer staatlicher Einrichtungen und Leistungen dar. Um ein aussagekräftiges leistungswirtschaftliches Rechnungswesen für den staatlichen Haushalt einzuführen, fehlen wichtige Voraussetzungen.⁴⁹³ Zur differenzierten Betrachtung einzelner Funktions- und Verwaltungsbereiche wäre es erforderlich, zwischen den direkt zurechenbaren Ausgabearten (Einzelkosten) und den allgemeinen Aufwandsarten (Gemeinkosten) zu unterscheiden und kostengerechte Umlageschlüssel für die Zurechnung der Gemeinkosten zu finden. Dazu sollten im Ämterplan klare Zuständigkeitsbereiche mit Kostenverantwortlichkeiten geschaffen werden. Zudem wäre eine klare Gliederung der öffentlichen Leistungen und Grundfunktionen vorzunehmen und ein entsprechender funktioneller Kontoschlüssel einzuführen, der eine systematische Auswertung der Kosten für die gesetzlichen Aufgaben- und Leistungsbereiche ermöglicht.

⁴⁹² Vgl. Buschor E. und Lüder K., S. 162ff. Vgl. dazu auch Schwarze J., S. 150ff.

⁴⁹³ Vgl. Buschor E. und Lüder K., S. 162ff.